

# Allgemeine Ausstellerinformationen Weinoutlet Mainz

## Veranstaltungsort

Halle 45 | Hauptstraße 17-19 | 55120 Mainz

## Aufbau & Anlieferung

Freitag, 9. Juli, von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Sollte der Freitag nicht möglich sein, ist der Aufbau auch noch am Veranstaltungstag von 7:00 bis 11:00 Uhr möglich.

**Bitte geben Sie uns Bescheid, wann Sie die Anlieferung planen. Hubwagen & Co. sind vor Ort und wir unterstützen Sie gerne.**

## Veranstaltungstag & Ablauf

Samstag, 10. Juli 2021

Aufbau: 7:00 Uhr bis 11:00 Uhr  
Messezeit: 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr  
Abbau: 20:00 Uhr bis 22:30 Uhr

## Zulassung zur Teilnahme

a) Die Anmeldung ist für den Aussteller verbindlich, unabhängig von der Zulassung durch den Veranstalter. Vorbehalte können nicht berücksichtigt werden. Die Standflächen werden durch den Veranstalter vergeben. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes. Mit der Übersendung der Unternehmensinformation an den Veranstalter erklärt sich der Aussteller mit der Veröffentlichung selbiger Angaben einverstanden.

b) Über die Zulassung von Ausstellern und die Platzzuteilung entscheidet der Veranstalter nach freiem Ermessen.

## Kosten

- a) Standgebühr: Der Aussteller hat eine einmalige Standgebühr von EUR 200,00 (netto) zu entrichten.
- b) Freiware: Der Aussteller überlässt dem Veranstalter kostenfrei 6 Flaschen sortenreinen Weines aus dem Verkaufsportfolio zum Verkauf im „H45-Weingarten“.
- c) Verkaufsprovision: Es wird keine Verkaufsprovision erhoben.

Nach Erhalt der Rechnung über die beauftragten Leistungen ist das Zahlungsziel sofort zu entrichten.

## Verkauf

Den Ausstellern wird empfohlen, die Weine für ca. 20% unter dem handelsüblichen Verkaufspreis oder Naturalrabatt nach dem Prinzip 5+1 (also beim Kauf von 5 Flaschen eine Flasche gratis) anzubieten. Der Verkauf der Weine erfolgt im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Ausstellers.

Der Aussteller hat in eigener Verantwortung für Zahlungsmöglichkeiten für die Kunden (bar und elektronisch) zu sorgen. Die Aufnahme anderer Firmen in den angemieteten Stand ist ausgeschlossen. Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Dauer der Messe seinen Stand besetzt zu halten und seine angemeldeten Ausstellungsgüter auszustellen.

## Verkostung

Der Veranstalter stellt keinerlei Infrastruktur für eine Verkostung (Gläser, Spülmöglichkeiten ect.) zur Verfügung. Der Aussteller ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Weine zur Verkostung anzubieten. Sofern der Aussteller eine solche Verkostung anbieten möchte, bedarf er hierzu der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter.

Der Winzer und die Aussteller sind verpflichtet sich an die Hygieneschutzvorgaben des Veranstalters zu halten.

## Standfläche

Die Standfläche beträgt einheitlich 3 x 3 Meter. Die Ausstattung und Dekoration des Standes liegt im freien Ermessen des Ausstellers. Die Überschreitung der normalen Bauhöhe von 250 cm muss der Ausstellungsleitung gemeldet und von dieser genehmigt werden. Bei Nichterfüllung dieser Auflagen wird das Stellen der Wände und/oder die Dekoration auf Kosten des Ausstellers veranlasst.

Erfahrungsgemäß ist es sinnvoll gleich im Backbereich Ihrer Standfläche die Paletten zu positionieren und nach vorne eine Theke/ Ausgabebereich aufzubauen.

## Rücktritt

Aussteller, die sich verbindlich angemeldet haben, können aus dem Vertragsverhältnis nicht mehr entlassen werden. Wird im Ausnahmefall eine Entlassung aus dem Vertrag bewilligt, so steht dem Veranstalter ein Entlassungsgeld in Höhe von mindestens 50 % der Standmiete zu.

## Ausschluss von Gegenständen

Der Veranstalter kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, wenn sie sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen. Der Betrieb von Ton-, Bild- und Videogeräten darf nur so erfolgen, dass Nachbarstände in keiner Weise gestört oder beeinträchtigt.

## Haftung / Höhere Gewalt

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden am Ausstellungsgut und an der Standausrüstung. Gleiches gilt für evtl. Folgeschäden. Ebenfalls besteht kein Haftungsanspruch, falls die Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu verantworten hat, kurzfristig abgesagt werden muss. In diesem Fall schuldet der Veranstalter lediglich bereits geleistete Standgebühren.

Wird die Veranstaltung aufgrund unvorhergesehener Ereignisse, infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung nicht durchgeführt, werden die bereits gezahlten Standmieten vollständig erstattet. Der Aussteller kann aus einer Verlegung des Veranstaltungstermins oder aus dem Ausfall bzw. einer Absage der Ausstellung keinen Schadensersatz herleiten.

## Sonstige Vereinbarungen

- a) Während der gesamten Veranstaltung können Bild- und Videoaufnahmen gemacht werden, die potenziell für Zwecke der Berichterstattung und allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit in verschiedenen Medien genutzt werden. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, melden Sie dies bitte rechtzeitig bei dem Veranstalter an.
- b) Der Aussteller nimmt Kenntnis davon und erklärt sich damit einverstanden, dass seine Firmen- und Ausstellerdaten zum Zwecke der Vertragsabwicklung gespeichert werden.
- c) Mündliche Nebenabreden gelten nur nach schriftlicher Bestätigung.
- d) Erfüllungsort ist der Sitz des Veranstalters. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt für alle Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Verträgen.